



www.Juristischer-Gedankensalat.de

Universität Potsdam

Juristische Fakultät

Klausur im Rahmen der Zwischenprüfung
zu der Vorlesung
„Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II“

Datum: 28.05.2009

Fachsemester: 2

SS 09

Name, Vorname: Große-Wortmann, Jessica

Matrikelnr.: XXXXXX

Bewertung (verbale Einschätzung):

Eine Arbeit die gut gelungen ist.

Frage 1 wird einwandfrei gelöst. Insbesondere die Prüfung des Annahmeverzuges ist gut gelungen.

Frage 2 ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Bei Frage 3 wird nicht erkannt, dass 816 II lex specialis gegenüber 812 I s 1 ist. Auch die weiteren Anspruchsgrundlagen der 687 II, 681, 667 und 826 wurden nicht erkannt.

Insgesamt 13 Punkte – gut -

I.

www.Juristischer-Gedankensalat.de

Brauer Bertram schließt mit Gastwirt Hubert einen Vertrag über den Kauf von 8 Fässern Bier zum Preis von insgesamt 3.000 €. Sie vereinbaren, dass Hubert innerhalb von vier Tagen nach Aufforderung durch Bertram die Fässer abholen soll. Einige Tage später stellt Bertram aus seinem Lager 8 Fässer Bier für Hubert auf die Laderampe und fordert diesen zur Abholung auf. Aus terminlichen Gründen schafft es Hubert nicht, die Fässer innerhalb der vier Tage abzuholen. Am fünften Tag werden die 8 Fässer von Unbekannten gestohlen, die durch ein von Bertram übersehenes Loch in der Umzäunung seiner Brauerei eingedrungen sind. Kann Bertram von Hubert Zahlung des Kaufpreises verlangen?

II.

Rentnerin Doris findet eines Morgens in ihrem Briefkasten eine an sie adressierte kunterbunte Postkarte des Versandhauses Schickschnell. Darin wird ihr mitgeteilt, dass sie die „glückliche Gewinnerin eines nagelneuen Smart“ sei. Obwohl Doris dem Schreiben keinen Glauben schenkt, verlangt sie ihren Gewinn. Schickschnell lehnt ab, weil es sich nur um eine Werbeaktion gehandelt habe. Zu Recht?

III.

Sandra hat Gisela ein Darlehen in Höhe von 3.000 € gewährt. Ohne Gisela zu informieren, tritt Sandra die Darlehensforderung an Ernst ab. Zum vereinbarten Termin zahlt Gisela die 3.000 € an Sandra zurück. Am nächsten Tag verlangt Ernst von Gisela die Zahlung der 3.000 €. Hat Ernst einen Anspruch auf Zahlung gegen Gisela oder Sandra?

Hinweis: Es sind alle drei Fälle zu bearbeiten. Bei der Bewertung werden Fall 1 mit 50% und die Fälle 2 und 3 mit jeweils 25% gewichtet.

Fall 1

Bertram könnte die Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB von Hubert verlangen.

I. Hierzu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Bertram und Hubert haben hier einen Vertrag über den Kauf von acht Fässern Wein geschlossen. Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist mithin entstanden.

II. Dieser Anspruch könnte jedoch gem. § 326 Abs. 1 BGB wieder erloschen sein. Dann müsste die Leistung des Schuldners gem. § 275 Abs. 1 BGB für den Schuldner oder jedermann unmöglich geworden sein.

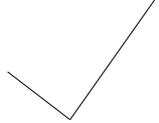
Fraglich ist jedoch, ob die Leistung unmöglich geworden ist. Hierzu müsste eine Konkretisierung vorgelegen haben. Gem. § 243 Abs. 2 BGB liegt diese vor, wenn der Schuldner alles seinerseits erforderliche getan hat. Der Bertram hat hier acht Fässer Wein ausgesondert und zur Abholung bereit gestellt. Dies würde reichen, wenn es sich um eine Holschuld handeln würde.

Bertram und Hubert vereinbaren, dass Hubert die Fässer selbst abholt, nachdem Bertram sie ausgesondert hat. Eine Holschuld liegt mithin vor. Demnach hat Bertram alles erforderliche gem. § 243 Abs. 2 BGB getan.

Die Fässer sind gestohlen worden, es liegt demnach auch Unmöglichkeit vor.

Fraglich ist jedoch, ob Bertram trotz der Unmöglichkeit einen Anspruch auf Gegenleistung gem. § 326 Abs. 2 BGB hat. Dann müsste sich Hubert im Annahmeverzug gem. § 293 BGB befunden haben.

Hierfür müsste ein tatsächliches Angebot des Schuldners gem. § 294 BGB vorgelegen haben. Dies lag hier nicht

	<p>vor.</p> <p>Fraglich ist jedoch, ob ausnahmsweise ein wörtliches Angebot des Bertram gereicht hat. Ein wörtliches Angebot reicht dann gem. § 295 BGB aus, wenn der Gläubiger die geschuldete Leistung abzuholen hat.</p> <p>Vorliegend haben Bertram und Hubert verabredet, dass Hubert die Fässer abholt. Es handelt sich mithin um eine Holschuld, da Leistungs- und Erfüllungsort zusammenfallen.</p> <p>Die Aufforderung zur Abholung kommt hier einem Angebot gem. § 295 S. 2 BGB gleich.</p> <p>Desweiteren müsste die Leistung nicht angenommen worden sein.</p> <p>Dann müsste Hubert die Fässer nicht zum vereinbarten Zeitraum abgeholt haben. Hubert kam nicht innerhalb der verabredeten drei Tage. Er hat die Leistung damit nicht angenommen. Dabei dürfte es sich nicht um einen Annahmeverzug gem. § 299 BGB handeln. Hierbei dürfte die Leistungszeit nicht bestimmt gewesen sein. Bertram und Hubert vereinbarten jedoch einen Zeitraum. Es handelt sich also nicht um eine vorübergehende Leistungsverhinderung. Hubert hat die Leistung demnach nicht angenommen.</p> <p>Desweiteren müsste die Möglichkeit der Leistung bestanden haben.</p> <p>Bertram stellte die Fässer auf die Laderampe. Die Leistung war also möglich.</p> <p>Hubert ist demnach in Annahmeverzug geraten.</p> <p>Weiter müsste Bertram die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben.</p> <p>Gem. § 300 Abs. 1 BGB hat der Schuldner während des Annahmeverzuges nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.</p> <p>Fraglich ist, ob Bertram grob fahrlässig handelte, indem er das Loch im Zaun</p>
---	---

Ja!

nicht entdeckte.
Gem. § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Bertram hat hier zwar die Sorgfalt außer Acht gelassen, ein übersehenes Loch im Zaun stellt jedoch keine grobe Fahrlässigkeit dar.
Bertram hat die Unmöglichkeit der Leistung nach § 300 Abs. 1 BGB nicht zu vertreten, da sich Hubert außerdem im Verzug befand.

III. Bertram hat demnach trotz Unmöglichkeit einen Anspruch auf Gegenleistung gem. § 326 Abs. 2 BGB. Dieser Anspruch ist außerdem durchsetzbar.

Ergebnis:

Bertram kann von Hubert Zahlung des Kaufpreises verlangen.

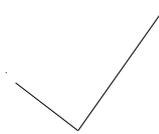
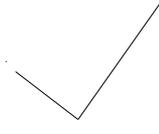
Fall 2

gut gesehen!

Doris könnte vom Versandhaus Schickschnell trotz dessen Weigerung die Übergabe des Smart aus § 661 a BGB verlangen.

I. Demnach müsste Schickschnell Unternehmer sein.
Unternehmer ist gem. § 14 Abs. 1 BGB, wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen und selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
Bei dem Schickschnell handelt es sich um ein Versandhaus. Dieses schließt für gewöhnlich Verträge in Ausübung gewerblicher beruflicher Tätigkeit.
Schickschnell ist mithin ein Unternehmer.

II. Doris müsste Verbraucher sein.
Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die Rechtsgeschäfte nicht zu einem gewerblichen Zweck abschließt.

 	<p>Doris ist Rentnerin und schließt keine Rechtsgeschäfte gewerblicher Art ab. Sie ist Verbraucherin.</p> <p>III. Weiterhin müsste eine Zusendung den Eindruck eines Gewinns erweckt haben. Schickschnell hat Doris eine Postkarte geschickt, in der mitgeteilt wurde, dass sie einen Smart gewonnen habe.</p> <p>Eine Postkarte ist eine Zusendung. Die Mitteilung über den Gewinn erweckt den Eindruck eines gewonnenen Preises.</p> <p>Ergebnis: Doris kann die Übergabe des „Gewinns“ von Schickschnell verlangen. Dies kann Schickschnell aufgrund des Eindrucks eines Gewinnes auch nicht ablehnen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Fall 3</u></p> <p>Ernst könnte gegen Gisela einen Anspruch auf Zahlung gem. § 398 i.V.m. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB haben.</p> <p>I. Dann müsste die Forderung der Sandra erfolgreich abgetreten sein. Es müsste zwischen Sandra und Ernst ein wirksamer Vertrag über die Forderung zustande gekommen sein. Sandra trat die Forderung ab, ein Vertrag ist demnach zustande gekommen.</p> <p>a) Die Forderung müsste bestanden haben. Sandra hatte mit Gisela einen Darlehensvertrag über 3.000 € gem. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB geschlossen. Danach ist Gisela verpflichtet das Darlehen zurückzuzahlen. Die Forderung der Sandra bestand demnach.</p> <p>b) Desweiteren müsste die Forderung bestimmbar gewesen sein. Es handelt sich um die Rückzahlung von 3.000 € durch Gisela. Die Forderung war damit auch bestimmbar.</p>
--	---

816 II ist lex specialis

826 und 687 II, 681, 667 fehlen!

c) Außerdem dürfte die Abtretung nicht ausgeschlossen sein.

Die Forderungsabtretung war weder vertraglich, noch gesetzlich ausgeschlossen, es handelte sich auch nicht um eine unpfändbare Forderung.

d) Die Forderung müsste weiterhin fällig gewesen sein.

Das Darlehen sollte in naher Zukunft zurückgezahlt werden. Die Forderung war damit auch fällig.

Die Forderungsabtretung ist damit erfolgt. Fraglich ist jedoch, ob der Anspruch durch Zahlung der Gisela erloschen ist.

II. Ernst könnte die Zahlung der Gisela gegen sich gelten lassen müssen gem. § 407 Abs. 1 BGB.

a) Dann müsste an den alten Gläubiger geleistet worden sein. Gisela hat das Darlehen an Sandra zurückgezahlt. Es ist damit an den alten Gläubiger geleistet worden.

b) Dies müsste ausserdem im Unwissen der Gisela über die Forderungsabtretung erfolgt sein. Da Sandra der Gisela die Abtretung nicht mitgeteilt hatte, ist dies der Fall.

III. Demnach muss Ernst die Zahlung der Gisela gegen sich gelten lassen. Er kann nicht die Zahlung der 3.000 € von Gisela verlangen.

IV. Ernst könnte die Zahlung der 3.000 € jedoch von Sandra aus § 812 BGB verlangen.